

Berlin, Dezember 2016

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-551

Telefax 030 590099-451

www.bga.de info@bga.de

Autoren:

RA Michael Faber

Umwelt- und Energiepolitik

Michael.Faber@bga.de

UMWELT- UND ENERGIEPOLITIK STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DER TA LUFT

1. BGA

2. Einleitung

3. Im Einzelnen

- 3.1 Aufnahme der Geruchsimmisionsrichtlinie der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft (GIRL) in die TA-Luft (Nr. 4.3.2)
- 3.2 Staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen (Nr. 5.2.3)
- 3.3 Bioaerosole (Nr. 5.2.9 und Anhang 10)
- 3.4 Anforderungen an Verdunstungskühlanlagen (Nr. 5.2.9)
- 3.5 Formaldehyd (Nr. 5.4.7 29/30)

1. BGA

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels sowie der unternehmensnahen Dienstleistungen. Ihm gehören 45 Bundesfachverbände sowie insgesamt 23 Landes- und Regionalverbände an.

Der BGA vertritt die Interessen von 125.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland mit 1,5 Millionen Beschäftigten und 60.000 Auszubildenden. Damit ist der Groß- und Außenhandel der drittgrößte Arbeitgeber in Deutschland. Mit einem Jahresumsatz von etwa 1,2 Billionen Euro ist der deutsche Großhandel am Umsatz gemessen der zweitgrößte Wirtschaftszweig in Deutschland.

2. Einleitung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat einen Entwurf zur Änderung der TA-Luft vorgelegt. Von den Änderungen sind im Groß- und Außenhandel vor allem Unternehmen des Chemiehandels, des Deutschen Kaffeeverbandes und des Bundesverbandes der Agrargewerblichen Wirtschaft betroffen. Zum Teil sind aber auch alle die Unternehmen betroffen, die Verdunstungskühlanlagen einsetzen.

Aus Sicht des BGA muss der Entwurf an einigen Stellen überarbeitet werden.

Zum einen sind einige Anforderungen nicht europarechtlich erforderlich und sollten deshalb aus Gründen des Wettbewerbs auch nicht gefordert werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass der europäische Immissionschutz bereits einen hohen Schutzstandard darstellt, sodass national eine Verschärfung auch nicht notwendig ist.

Zum anderen sprechen auch wissenschaftliche bzw. systematische Gründe gegen die Aufnahme bestimmter Anforderungen. Dies betrifft die Aufnahme der Bioaerosole sowie die Aufnahme der Geruchsimmisionsrichtlinie.

Außerdem hält der BGA eine Regelung für erforderlich, die die automatisierte Verknüpfung von Einstufungen nach der CLP-Verordnung und der Festlegung von Emissionswerten in der TA Luft aus Verhältnismäßigkeitsgründen unter-

brechen kann. Denn andernfalls führt dies im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Folgen für Anlagenbetreiber.

3. Im Einzelnen

3.1 Aufnahme der Geruchsimmissionsrichtlinie der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft (GIRL) in die TA-Luft (Nr. 4.3.2)

Der BGA lehnt eine Aufnahme der GIRL in die TA Luft ab. Denn die GIRL weist eine Regelungssystematik auf, die von der TA Luft verschieden ist. Während die TA Luft bisher in der Regel feste Emissionswerte aufweist, unterscheidet die GIRL nach Plangebieten, in denen sich die Anlage befindet. Dieser Widerspruch ist bisher nicht aufgelöst.

Außerdem sieht der BGA eine Reihe von offenen Fragen in Bezug auf Anwendung und Auslegung der GIRL. Dies widerspricht auch einer Aufnahme. So bestehen vor allem in Bezug auf die räumlichen Bereiche, für die die GIRL anzuwenden ist, Unsicherheiten. Es ist nicht geregelt, wie groß das Gebiet um die Anlage sein soll, für welches die in die TA Luft integrierte GIRL Anwendung findet. Ferner ist unklar, welche Regelungen für interne größere Betriebsgelände gelten sollten oder wie mit heranrückender Wohnbebauung umzugehen ist.

Ferner sehen wir keine Notwendigkeit, die Regelungen der GIRL auf Kaffeeröstanlagen anzuwenden. Derzeit dürfen die Emissionen an Gesamtkohlenstoff den Wert von 50 mg/m³ Kaffeeröst-Abluft nicht überschreiten. Dies führt bereits zu erheblichen Geruchsminimierungen. Eine Anwendung der GIRL neben dieser bestehenden strengen Regelung erscheint vor diesem Hintergrund als unnötige Überregulierung.

Schließlich entstehen den Unternehmen unverhältnismäßige wirtschaftliche Nachteile. So ist völlig offen, welche Pflichten den Unternehmen durch erhöhte Messungen auferlegt werden sollen. Auch sind keine Übergangsregelungen erkennbar.

3.2 Staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen (Nr. 5.2.3)

Der Entwurf sieht vor, dass an Anlagen, in denen feste Stoffe be- oder entladen, gefördert, transportiert, bearbeitet, aufbereitet oder gelagert werden, geeignete Maßnahmen zur Emissionsminderung ergriffen werden sollen. So sollen Übergabestellen gekapselt werden und Öffnungen von Räumen (z. B. Tore und Fenster), in denen feste Stoffe gehandhabt werden, möglichst geschlossen gehalten werden. Nur für notwendige Ein- und Ausfahrten von Fahrzeugen dürfen die Tore geöffnet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die TA Luft im Einklang mit bestehenden Vorschriften zum Explosionsschutz stehen sollte. Für die Anlagenbetreiber ergeben sich zum Schutz ihrer Mitarbeiter vor Explosionsgefahren Pflichten u. a. aus der Betriebssicherheitsverordnung und aus der Gefahrstoffverordnung. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass eine Explosionsgefahr im Betrieb nicht entstehen kann. So darf eben gerade keine explosivartige Atmosphäre in Räumen entstehen.

Bei der Formulierung wie „sind zu kapseln“ oder „Tore dürfen nur für notwendige Fahrzeugeinfahrten und –ausfahrten geöffnet werden.“ sehen wir die Gefahr, dass Belange und Vorschriften, die sich z. B. aus dem Explosionsschutz ergeben, bei einer Beurteilung nach der TA Luft nicht mit in die Betrachtung einbezogen werden. Eine Einbeziehung bzw. Abwägung mit den Vorschriften

zur Arbeitssicherheit ist jedoch wichtig, da andernfalls der der Anlagenbetreiber nicht all seinen Schutzpflichten gerecht werden kann.

Wir fordern daher, dass die TA Luft im Einklang mit Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung steht.

3.3 Bioaerosole (Nr. 5.2.9 und Anhang 10)

Die Aufnahme der Bioaerosole in die TA Luft lehnen wir aus mehreren Gründen ab.

Formal weisen wir daraufhin, dass diese Vorgabe europarechtlich nicht gefordert wird.

Darüber hinaus führt die Aufnahme nicht zu einer erhöhten Rechtsklarheit und –sicherheit für die Anlagenbetreiber und Nachbarn von eventuell Keimen und Endotoxinen emittierenden Anlagen.

So gibt es derzeit keine gesicherten Kenntnisse, die eine Aufnahme begründen. Im Anhang 10 der TA Luft wird sich auf einen Leitfaden der LAI bezogen. Dieser Leitfaden von 2014 spricht selbst von einer nicht sicher belastbaren Datenlage. Das LGL Bayern forschte dazu zur Ermittlung von Expositions-Wirkungs-Beziehungen und Wirkungsschwellen und kam zu dem Ergebnis, dass die bisherige Forschung in der Umweltmedizin keine Ursache-Wirkungs-Beziehung feststellen konnte.

Außerdem wird jetzt eine deutliche Verschärfung für Neu- und Bestandsanlagen eingeführt. Denn bisher mussten Maßnahmen bezüglich der Anforderungen an Keime und Endotoxine lediglich geprüft und nicht wie jetzt direkt getroffen werden.

3.4 Anforderungen an Verdunstungskühlanlagen (Nr. 5.2.9)

Wir lehnen auch die Anforderungen an Verdunstungskühlanlagen ab, da über das BMUB eine Verordnung über Verdunstungskühlanlagen veröffentlicht wurde, die noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden soll. Die Fachverbände haben zu den Detailfragen bezüglich Verdunstungskühlanlagen im diesbezüglichen Anhörungsverfahren Stellung genommen. Insofern ist die vorgesehene Regelung in der TA Luft gerade im Sinne einer effektiven Gesetzgebung überflüssig.

3.5 Formaldehyd (Nr. 5.4.7 29/30)

Gemäß dem aktuellen Entwurf TA Luft dürfen Formaldehydemissionen im Abgas aus Anlagen der Nummern 5.4.7.29/30 die Massenkonzentration 15 mg/m³ nicht überschreiten.

Der BGA weist daraufhin, dass dieser Grenzwert für die Kaffeewirtschaft die unterste Grenze dessen darstellt, was im Regelbetrieb der meisten Röstabluftkatalysatoren überhaupt erreichbar ist. Dies wird durch umfangreiche Daten zu Formaldehydemissionen bei der Kaffeeverarbeitung, welche die deutsche Kaffeewirtschaft im Vorfeld der Entwurfserstellung dem Umweltbundesamt (UBA) zur Verfügung gestellt hat, bestätigt.

Hinzuweisen bleibt in diesem Zusammenhang, dass der verschärfte Emissionswert von 15 mg/m³ bei älteren Anlagen auch nur erreicht werden kann, wenn die Katalysatortemperatur erhöht wird. Das führt neben höheren Kosten auch zu steigenden NO_x-Emissionen, CO₂-Emissionen und Energieverbrauch.